

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 245/2009

Sitzung vom 23. September 2009

1507. Anfrage (Ausbildungszuschüsse)

Die Kantonsrätinnen Susanna Rusca Speck, Zürich, Elisabeth Derisiotis, Zollikon, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, haben am 6. Juli 2009 folgende Anfrage eingereicht:

Die Ausbildungszuschüsse nach Art. 66 a–c AVIG erlauben Versicherten das Nachholen einer Grundausbildung oder die Anpassung ihrer schon erworbenen Ausbildung an die Nachfrage des heutigen Arbeitsmarktes. Anspruchsberechtigt sind alle, welche noch keine in der Schweiz anerkannte Grundausbildung absolviert haben, aber bereits über eine Aussicht einer Lehrstelle verfügen, einen Vorvertrag mit einem Lehrmeister oder einen Entwurf zum Lehrvertrag haben. Sie müssen mindestens 30-jährig sein oder im Verlauf der Ausbildung das 30. Altersjahr erreichen.

Die Ausbildungszuschüsse entsprechen der Differenz zwischen dem im Lehrvertrag festgelegten Bruttolohn und der Arbeitslosenentschädigung bzw. dem Maximalbetrag von 3500 Franken.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Versicherte beanspruchten diese Ausbildungszuschüsse in den letzten 3 Jahren?
2. Wie viele Gesuche wurden abgelehnt? Aus welchen Gründen?
3. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Frage, das Mindestalter von 30 auf 25 Jahre zu senken?
4. Ist der Regierungsrat bereit, diesbezüglich beim Bund Einfluss zu nehmen?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Susanna Rusca Speck, Zürich, Elisabeth Derisiotis, Zollikon, und Julia Gerber Rüegg, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

2006 kamen neun Personen in den Genuss von Ausbildungszuschüssen; 2007 waren es sieben und 2008 vier Personen. Für 2009 wurden bis Ende Juli für zwei Personen Ausbildungszuschüsse bewilligt.

Zu Frage 2:

2006 wurden vier Gesuche abgelehnt. In einem Fall hatte die gesuchstellende Person keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, in einem Fall konnte die gesuchstellende Person keinen Lehrvertrag beibringen und auf zwei Gesuche konnte nicht eingetreten werden, weil die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig waren.

2007 wurden zwei Gesuche abgelehnt. Eine Person verfügte bereits über eine Ausbildung, die nach Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10) anerkannt wird. Im zweiten Fall wurden die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig eingereicht.

2008 wurden drei Gesuche abgelehnt. Im einen Fall konnte der Arbeitgeber die gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht sicherstellen (unter anderem die Lohnhöhe, Art. 90a Abs. 3 Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV; SR 837.02). In einem anderen Fall musste das Gesuch abgelehnt werden, weil es sich um eine Teilzeitstelle handelte (kein Lehrvertrag). Im dritten Fall erfolgte die Umschulung wegen gesundheitlicher Gründe, was einen Anspruch auf Ausbildungszuschüsse ausschliesst.

Fünf Gesuche wurden bisher im laufenden Jahr abgelehnt. Eine gesuchstellende Person hatte bereits eine höhere Fachschule absolviert (Art. 66a Abs. 3 Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0) und zwei weitere gesuchstellende Personen verfügten über eine anerkannte abgeschlossene Ausbildung (Art. 66a Abs. 1 lit. c AVIG). Ein Gesuch musste abgelehnt werden, weil während der Ausbildung das 30. Altersjahr nicht erreicht würde. Im fünften abgelehnten Fall entsprach die beantragte Ausbildung nicht den gesetzlichen Kriterien (kein Anspruch auf ein eidgenössisches oder kantonales Fähigkeitszeugnis, Art. 90a Abs. 2 AVIV); allerdings ist gegen diese Ablehnung eine Einsprache hängig.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass es trotz entsprechender Bemühungen oft gar nicht zu einem Gesuch um Ausbildungszuschüsse kommt. Oft werden sich Arbeitgebende und interessierte Personen nicht einig (Vertragsform, Entlohnung, funktionale Eingliederung im Unternehmen) oder die Arbeitgebenden scheuen den Aufwand. Der Betrieb muss nämlich eine gültige Ausbildungsberechtigung des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes (MBA) besitzen oder eine solche erlangen. Das MBA berät die interessierten Betriebe sehr grosszügig und unterstützt sie. Auch die Abwicklung der nötigen Formalitäten erfolgt unkompliziert. Trotzdem ist das Verfahren für viele Unternehmen zu aufwendig. Es kommt auch vor, dass die Arbeitgebenden schlechte Referenzauskünfte über die versicherte Person erhalten und deshalb die Zusammenarbeit nicht weiterverfolgen. Schliesslich ist immer wieder

zu beobachten, dass versicherte Personen nicht rechtzeitig zu Lehrbeginn ein Lehrverhältnis finden können, weil die Vorlaufzeit in den Unternehmen unterschätzt wird. In der Regel scheitern die weiteren Versuche, weil die Versicherten resignieren und keinen neuen Anlauf wagen. Nicht zuletzt sind sich viele versicherte Personen der Konsequenzen einer «Spätlehre» nicht bewusst. Das bedeutet beispielsweise, dass sie in vielen Berufen mit den anderen Gewerbeschülerinnen und -schülern in derselben Klasse lernen (Altersunterschied: 10–20 Jahre), sich derselben Klassenordnung unterstellen und in Gruppen arbeiten müssen.

Zu Fragen 3 und 4:

Die zuständige Amtsstelle kann Ausbildungszuschüsse bewilligen, wenn eine Person während der Ausbildung das 30. Altersjahr zurückgelegt wird. Die Bewilligung von Ausbildungszuschüssen ist also ab dem 27. Altersjahr jederzeit möglich.

Zudem kann in begründeten Fällen die Ausgleichsstelle von der Ausbildungsdauer und der Altersgrenze abweichen (Art. 66a Abs. 2 AVIG). Die Ausgleichsstelle hat ihre Entscheidungskompetenz an die zuständigen kantonalen Amtsstellen delegiert in Bezug auf Personen, die bei der ersten Auszahlung von Ausbildungszuschüssen weniger als 30, jedoch mindestens 25 Jahre alt sind. Bei versicherten Personen, die jünger als 25 Jahre alt sind und bei denen Ausbildungszuschüsse die einzige Möglichkeit zu einer dauerhaften Wiedereingliederung darstellen, hat die zuständige Amtsstelle der Ausgleichsstelle das ganze Dossier mit einem Antrag zu übermitteln.

Schliesslich bietet das Amt für Wirtschaft und Arbeit auch für die Gruppe der 19- bis 25-jährigen «gering qualifizierten» Arbeitslosen mit Anspruchsberechtigung, die gewillt sind, nachträglich einen Lehrabschluss auf Stufe Attestausbildung (EBA) oder Fähigkeitszeugnis (EFZ) zu erlangen, die Möglichkeit, Ausbildungszuschüsse zu beanspruchen, sofern sie sich zu einer intensiven Begleitung bis zum Ausbildungsende bereit erklären.

Aufgrund dieser Umstände erscheint eine Senkung des Mindestalters nicht nötig, da bereits heute in begründeten Fällen Ausnahmen möglich sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi